

Mobile Jugendarbeit im § 13 SGB VIII verankern! Niedrigschwellige Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene stärken.

Positionspapier der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit (JSA) nach §13 SBG VIII richten sich gezielt an benachteiligte oder ausgegrenzte junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und im Bereich der sozialen Integration. Sie sind ein zentraler Bestandteil des Leistungsspektrums der Jugendhilfe und ein wichtiger Baustein im Zusammenwirken mit anderen Rechtskreisen (SGB II, III oder XII). Die im Bereich der JSA angesiedelten Angebote sind als niedrigschwellige Hilfen und präventive Angebote im Sozialraum fest zu verankern, bezogen auf die verschiedenen Handlungsfelder zu differenzieren und mit Rechtsansprüchen zu unterlegen.

Mobile Jugendarbeit als Prävention im Sozialraum

MJA ist präventiv wirksam, da es als Handlungsfeld Sozialer Arbeit verschiedene Dimensionen von Prävention bereits im - ihm zugrunde liegenden - sozialpädagogischen Konzept verknüpft. Dieses basiert auf den vier Methodenbausteinen: Aufsuchende Arbeit/Streetwork, gruppen-/szenebezogene Angebote, individuelle Hilfe und Unterstützung sowie gemeinwesenbezogene und sozialraumorientierte Angebote.

MJA erreicht mit ihrem aufsuchenden und ganzheitlichen Ansatz und der parteilichen Haltung Jugendliche und junge Erwachsene - auch und speziell "entkoppelte" und "ausgegrenzte" - bis zum Alter von 27 Jahren, die von anderen Hilfsangeboten nicht (mehr) erreicht werden oder auch nicht erreicht werden wollen, und ist in der Lage sie zu befähigen, wieder Anschluss an die Gesellschaft zu finden und gesellschaftliche Teilhabe zu erfahren.

Während die zielgruppenspezifischen Angebote, die sich sowohl an Einzelne als auch an Gruppen und Cliquen richten und sich durch eine hohe Alltagsnähe auszeichnen, auf der personalen Dimension von Prävention ansetzen und zu positiven Veränderungen führen, wird durch die dauerhafte Präsenz im öffentlichen Raum und die Aktivitäten im Gemeinwesen sowie durch die Vernetzungsarbeit und Kooperation mit verschiedenen Akteur*innen und Interessensgruppen die strukturelle Dimension bedient und positiv beeinflusst. Durch die enge Verzahnung aller vier Methodenbausteine sowie deren wechselseitige Synergieeffekte wirkt MJA nachhaltig und effektiv.

MJA ist partizipativ-emanzipatorisch und demokratiefördernd, da Räume der Begegnung und des Kennenlernens geschaffen werden und der Austausch zwischen unterschiedlichen Akteur*innen zu ihren zentralen Merkmalen gehört. Somit trägt die MJA zum sozialen Frieden (durch die Reduzierung und Abbau von Gewalt, Delinquenz und Konflikten im öffentlichen Raum) und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei und führt zur Stärkung gesellschaftlicher Teilhabe aller Menschen. Um diese nachhaltigen Effekte und präventiven Wirkungen sowie die Beteiligung aller Menschen im Gemeinwesen zu entfalten, braucht es eine hohe Kontinuität der Angebote und eine finanzielle Absicherung.

Der Ausbau oder Aufbau niedrigschwelliger Hilfen und Angebote im Sozialraum ist richtig, darf jedoch nicht dazu führen, dass andere individuelle Formen der Leistungserbringung (§27ff. SGB VIII) oder Leistungen zur Förderung junger Menschen (§11, §13 SGB VIII) abgebaut werden. Auch die Verlagerung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf andere Rechtskreise - wie bspw. durch die Einführung des §16h SGB II - sind aus Sicht der Mobilen Jugendarbeit kritisch, auch wenn es durchaus als begrüßenswert gesehen wird, dass die Gruppe der "schwer erreichbaren jungen Menschen" verstärkt in den Blick genommen wird. Während der Fokus im SGB II (mit dem Grundsatz "Fördern und Fordern") auf der Eingliederung junger Menschen in Arbeit liegt, steht die Förderung junger Menschen sowie deren Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Mittelpunkt der Leistungen im SGB VIII.

Die Ausweitung sozialräumlicher Angebote ist ohne Berücksichtigung der bestehenden Angebotslandschaft (mit Blick auf die Adressat*innen und deren Unterstützungsbedarfe) und der unterschiedlichen Handlungslogiken verschiedener Angebotsformen und Rechtskreise aus unserer Sicht nicht zielführend.

Mobile Jugendarbeit als (eigenständiges) Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit

Für die Mobile Jugendarbeit (MJA) besteht bis heute der unbefriedigende Zustand auf Bundesebene keine klare gesetzliche Verankerung zu haben. Dies steht im Widerspruch dazu, dass es sich dabei um ein seit über 50 Jahren konzeptionell beschriebenes und bundesweit etabliertes Arbeitsfeld handelt, welches sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene fachlich kontinuierlich weiterentwickelt wird. Im Zuge der Reform des SGB VIII gilt es, dieses Versäumnis zu korrigieren und die Mobile Jugendarbeit im §13 SGB VIII gesetzlich zu verankern und inhaltlich die Aspekte der Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung sowie der (alltagsnahen, niedrigschwelligen und ganzheitlichen) Jugendberatung zu stärken.

Die LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg nutzt die Debatte um die geplante Reform des SGB VIII und fordert die Neufassung des §13 SGB VIII um das Profil der Jugendsozialarbeit zeitgemäß und fachlich ausdifferenziert darzustellen. Mit dem folgenden Formulierungsvorschlag wird den verschiedenen Handlungsfeldern innerhalb der JSA Rechnung getragen und ein wichtiger Beitrag zur fachlichen und politischen Markierung des Aufgabenspektrums geleistet.

Formulierungsvorschlag zur Neufassung des §13 SGB VIII:

§ 13 Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sind im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen zur Verfügung zu stellen, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Diese Aufgabenstellungen werden von den Trägern der Jugendhilfe erbracht. Zu den zentralen Handlungsfeldern¹ gehören insbesondere: (1) Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit; (2) Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen; (3) Migrationsbezogene Jugendsozialarbeit; (4) Schulsozialarbeit,

(5) Mobile Jugendarbeit (MJA)

 MJA erreicht auf der Grundlage des sozialpädagogischen Konzepts mit aufsuchendem, niedrigschwelligem Zugang junge Menschen, insbesondere diejenigen, die sich in besonders prekären Lebenslagen befinden und von anderen Angeboten nicht ausreichend erreicht werden oder auch nicht erreicht werden wollen, durch individuelle, gruppenbezogene und gemeinwesenorientierte Angebote und unterstützt sie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und begleitet sie ggf. zu weiterführenden Hilfsangeboten.

¹ Auch die anderen Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit sind von den jeweiligen Fach- und Dachverbänden inhaltlich zu beschreiben und zu konkretisieren.

Mobile Jugendarbeit als Regelleistung stärken und finanziell absichern

Um den Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der jungen, auch der sozial benachteiligten und ausgegrenzten, Menschen, zu ermitteln, braucht es Zugänge zu dieser Gruppe, wie sie die MJA hat, sowie die Möglichkeit deren Anliegen anzumelden und passende Beteiligungsformate zu etablieren. Damit ein wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot der Jugendhilfeleistungen gewährleistet werden kann, sind landkreisbezogene und städtebezogene Planungsprozesse deutlich stärker miteinander zu verknüpfen.

Die Jugendhilfeausschüsse der Städte und Landkreise müssen zudem einen Rahmen setzen um wirksame und effektive Leistungen als Regelleistung (im Bereich der objektiven Rechtsverpflichtung) dauerhaft zu fördern und stärker auszubauen. Eine auf Dauer gestellte (langfristige) Förderung wirksamer Angebote ist eine zentrale Voraussetzung um präventiv und nachhaltig wirksam zu sein. Dementsprechend braucht es aus unserer Sicht eine Förderlogik in der strukturfördernde Angebote, die den Interessen und Bedarfen junger, insbesondere sozial benachteiligter, Menschen und deren oftmals prekären Lebenslagen gerecht werden, besser ausgestattet und dauerhaft gesichert sind. Im Zuge dessen ist eine Erhöhung der Verbindlichkeit der objektiven Rechtsverpflichtung (§ 79 SGB VIII) anzustreben bzw. zu gewährleisten.

Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts

Für die Altersgruppe der jungen Erwachsenen sind Mobile Jugendarbeiter*innen häufig die einzigen Ansprechpartner*innen, die sie verlässlich in und über mehrere Übergangs- und Entwicklungsphasen hinweg sowie in schwierigen Lebenslagen begleiten und Zugangs- und Anschlussmöglichkeiten an weitere - auch rechtskreisübergreifende - Hilfesysteme eröffnen. Dies setzt ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Verantwortlichkeit seitens der Professionellen voraus. Das parteiliche Handeln und die akzeptierende Grundhaltung den Adressat*innen gegenüber, die in den fachlichen Standards verankert sind, begünstigen ein auf gegenseitigem Vertrauen basierendes Verhältnis zwischen den Professionellen und ihren Adressat*innen, welches eine existentielle Arbeitsgrundlage darstellt. Aufgrund der Tatsache, dass Sozialarbeiter*innen bisher kein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess haben, ist diese wichtige Arbeitsgrundlage allerdings nicht ausreichend gewährleistet. Dieser unbefriedigende Zustand wird zunehmend kritisiert und das vorliegende Rechtsgutachten² zum strafprozessualen Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts untermauert die Forderung der Praxis, diesen Tatbestand zu verändern. Mehrere Bundesfachverbände, darunter die BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit e.V., haben sich zu einem Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht zusammengeschlossen und setzen sich für die Aufnahme der Mitarbeiter*innen von Streetwork/Mobiler Jugendarbeit in den Kreis der sogenannten "Berufsgeheimnisträger*innen" (gemäß §53 StPO) ein.

Die Unterstützung dieser elementaren Anliegen der Praxis Mobiler Jugendarbeit / Streetwork und weiterer aufsuchender Handlungsfelder ist für die Ausgestaltung und Absicherung des Handlungsfeldes sowie zur fachlichen Qualitätsentwicklung unabdingbar.

LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg (Hrsg.)
Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart
www.lag-mobil.de
servicestelle@lag-mobil.de

Stuttgart (Juni 2019)

-

² Siehe Rechtsgutachten von Schruth/Simon (2018): Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit (Online abrufbar unter https://www.kos-

fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/material/Zeugnisverweigerungsrecht/ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT-Gutachten_KOS.pdf, Zuletzt zugegriffen am 01.06.2019)